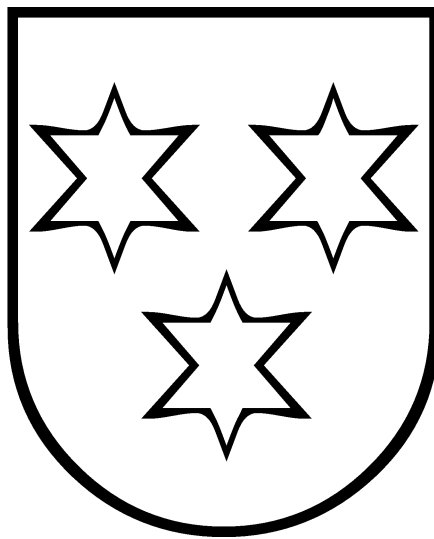


# Einwohnergemeinde Uebeschi



---

**Personalreglement**

---

## Inhaltsverzeichnis

I.	Rechtsverhältnis	3
	Geltungsbereich	
	Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	
II.	Lohnsystem	3
	Aufstieg	
	Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	
III.	Leistungsbeurteilung	4
	Organigramm / Kaderstellen	
	Kader	
	Übrige Stellen	
	Eröffnung / Rechtsmittel	
	Aussergewöhnliche Leistungen	
IV.	Besondere Bestimmungen	5
	Arbeitsplatzbewertung	
	Stellenausschreibung	
	Unfallversicherung	
	Taggeldversicherung	
	Pensionskasse	
	Abgansentschädigung und Rentenansprüche	
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
	Inkrafttreten	
	 Anhang I; Gehaltsklassen - Stundenansätze	 6
	 Anhang II; Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Sepsen	 7

## I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Uebeschi wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.  <sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats	<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen ( <i>Teuerung etc</i> ) gelten auch für das Gemeindepersonal.
Privatrechtlich angestelltes Personal	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Das Personal im Stundenlohn wird privatrechtlich angestellt.  <sup>2</sup> Die privatrechtlich anzustellenden Funktionen sind in Anhang I geregelt.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt innerhalb des Rahmens gemäss Anhang I den Stundenansatz und hält diesen im Arbeitsvertrag fest.  <sup>4</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.  <sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## II. Lohnsystem

Grundsatz	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet ( <i>Anhang I</i> ).  <sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft: a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent, b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent, c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent. Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.
Aufstieg	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

<sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen

### III. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

<sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

<sup>2</sup> Es geht dabei wie folgt vor:

- a) Es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

#### **Art. 11**

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.00 im Einzelfall belohnen.

## IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<b>Art. 12</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Stellenausschreibung	<b>Art. 13</b> Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	<b>Art. 14</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Taggeldversicherung	<b>Art. 15</b> Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.
Pensionskasse	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	<sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	<b>Art. 17</b> Für das Personal gelten Sitzungen grundsätzlich als Arbeitszeit.
Jahresentschädigungen, Spesen	<b>Art. 18</b> Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 3. Dezember 2003 und die Verordnung zum Personalreglement vom 27. November 2017 der Einwohnergemeinde Uebeschi auf.
---------------	--

Die Stimmberechtigten haben an der kommunalen Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 dieses Reglement angenommen.

Der Präsident



Hanspeter Wenger

Die Sekretärin



Simone Aeberhard

## Anhang I

### **Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal - Gehaltsklassen**

a) Gemeindeverwalter/in (mit mindestens 2 Kaderfunktionen)	GKL 21
b) Gemeindeschreiber/in	GKL 19
c) Finanzverwalter/in	GKL 19
d) Bauverwalter/in	GKL 19
e) Stellvertreter/in Kaderfunktion	GKL 17
f) Verwaltungsangestellte/r	GKL 12
g) Schulsekretär/in	GKL 10
h) Hauswarte	GKL 10
i) Wegmeister	GKL 10

### **Privatrechtlich angestelltes Personal – Stundenansatz**

a) Ackerbaustellenleiter/in	Fr. 30.00 bis Fr. 35.00
b) Brunnenmeister/in	Fr. 30.00 bis Fr. 35.00
c) Hilfwegmeister/in	Fr. 30.00 bis Fr. 35.00
d) Zusätzliches Reinigungspersonal	Fr. 30.00 bis Fr. 35.00
e) Übrige Gemeindeangestellte	Fr. 30.00 bis Fr. 35.00

Bei Nacht- und Sonntagsdienst erfolgt ein Zuschlag von 20% auf den Stundenlohn. Dies gilt für Tätigkeiten am Sonntag und in der Nacht von 20.00 bis 06.00 Uhr.

Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten und mindestens einmal jährlich separat in der Lohnabrechnung auszuweisen:

- 8,33 Prozent auf Anteil Ferien (*vier Wochen*)
- 8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
- 2,27 Prozent auf Anteil Feiertage

Eine allfällige Familienzulage wird zusätzlich entrichtet.

## Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

### 1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>	
1.1.1	Präsident/in	Fr. 8'000.00
1.1.2	Vizepräsident/in	Fr. 4'000.00
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 3'000.00
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 2.1 / 2.2	
1.1.5	Die Jahresentschädigungen decken den gesamten Aufwand für das Amt ab. Nicht inbegriffen sind Spesen und Sitzungsgelder.	
1.2	<u>Ständige Kommissionen</u>	
1.2.1	Präsident/in	Fr. 1'000.00
1.2.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1 / 2.2	
1.2.3	Die Jahresentschädigungen decken den gesamten Aufwand für das Amt ab. Nicht inbegriffen sind Spesen und Sitzungsgelder.	
1.3	<u>Delegierte</u>	
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1 / 2.2	

### 2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

2.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u>	
	Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte und Funktionäre erhalten pro:	
	a) Ganztagesitzung ( <i>ab 5 Stunden</i> )	Fr. 150.00
	b) Halbtagesitzungen ( <i>ab 3 Stunden</i> )	Fr. 75.00
	c) Sitzungen ( <i>bis 3 Stunden</i> )	Fr. 30.00
2.2	<u>Reisespesen</u>	
	Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen, Bahnbillet 2. Klasse. Kilometerentschädigungen mit privaten Personenwagen werden gemäss kantonalem Personalrecht ( <i>jährlicher Regierungsratsbeschluss im Dezember</i> ) vergütet. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.	

### 3. Maschinen und Geräte

3.1	Gebrauch und Entschädigung von Traktoren, Transporter, Maschinen, Geräten und dergleichen	gemäss ART-Tarif
-----	---	------------------

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 20. August bis 21. September 2020 (*dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung*) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 34 vom 20. August 2020 bekannt.

Uebeschi, 1. Januar 2021

Die Gemeindeschreiberin

A handwritten signature in black ink, reading "S. Aeberhard". The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

Simone Aeberhard